

2. Beschaffenheit des Saatgutes

Gemüsearten

Beschaffenheitskriterium Keimfähigkeit

Art	Mindestkeimfähigkeit %
Riesenkürbis	80
Garten-Ölkürbis, Zucchini	75
Artischocke, Cardy	65
Möhre	65
Fenchel	70
Salat	75
Tomate	75
Petersilie	65
Prunkbohne	80
Buschbohne, Stangenbohne	75
Erbse (außer Futtererbse)	80
Rettich, Radieschen	70
Rhabarber	70
Schwarzwurzel	70
Aubergine	65
Spinat	75
Feldsalat	65
Dicke Bohne	80
Zuckermais, Puffmais Sorten „super sweet“	85 80

Verbraucherschutz

Der Inverkehrbringer von Saatgut hat zu gewährleisten, dass das angebotene Saatgut den in der SaatgutV festgelegten Normen hinsichtlich der Beschaffenheitsprüfung für anerkanntes Saatgut entspricht.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Packungen gibt dem Verbraucher wichtige Hinweise über Art, Sorte und Herkunft des Saatgutes und ermöglicht eine problemlose Rückverfolgung des Saatgutes vom Händler über den Abpacker bis zum Erzeuger.

Die Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut prüft, im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, stichprobenartig die angebotene Ware auf die Einhaltung der geforderten Normen und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Kennzeichnung und Verschließung vor Ort.

Das Bundessortenamt legt in jedem Jahr fest, welche ausgewählten Fruchtarten und Sorten auf Sortenechtheit geprüft werden.

Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Verbraucher stets mit qualitativ hochwertigem Saatgut versorgt wird.

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
PSD/ Anerkennungsstelle für
Saat- und Pflanzgut Rostock
Graf-Lippe-Straße 1
18059 Rostock

Telefon: 0381 4035-0
(ab dem 2. Quartal 2023: 0385 588 61 000)

E-Mail: akst-mv@lallf.mvnet.de

Homepage: www.lallf.de

Fotos: LALLF

Druck: Landesamt für innere Verwaltung MV

Stand: 2023



„Bunte Tüten“

Verpackung und Kennzeichnung von
Kleinpäckungen mit Gemüsearten



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei



Beispiel Angaben auf einer Samentüte

Zum Beginn des Jahres werden von den Baumärkten, den Gartenbauzentren, den Landhändlern, dem Einzelhandel und den Supermärkten wie in jedem Jahr Gemüsesamen in kleinen Abpackungen, den sogenannten

„Bunten Tüten“

zum Verkauf angeboten.

Dieser Hinweis soll die Inverkehrbringer¹⁾ dieser Artikel, aber auch die Verbraucher über die grundlegenden Anforderungen informieren, die der Gesetzgeber an das Saatgut von Gemüsearten hinsichtlich der

1. Kennzeichnung der Kleinpackungen

und der

2. Beschaffenheit des Saatgutes (Keimfähigkeit)

stellt.

Gesetzliche Grundlage ist das Saatgutverkehrsgesetz und die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (SaatgutV), Anlage 6, Anlage 3 Nr. 7, in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁾ Inverkehrbringen beinhaltet das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

1. Kennzeichnung von Kleinpackungen

– Gemüsearten

Auf den Packungen sind folgende Angaben aufzuführen (Auszug):

- **EU-Norm**
- **Name und Anschrift des Herstellers** der Kleinpackung oder seine **Betriebsnummer**
- **Art- und Sortenbezeichnung**
- **Bei Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart die Angabe „Saatgutmischung aus Sorten der Art...“.**
- **Kategorie** (dabei kann Zertifiziertes Saatgut durch den Buchstaben „Z“, Standardsaatgut durch die der Partienummer angefügten Buchstaben „St“ abgekürzt werden)
- Kennnummer (außer bei Standardsaatgut)
- von dem abfüllenden Betrieb festgesetzte **Partienummer (bei Standardsaatgut) oder die vergebene Mischungsnummer**
- **Wirtschaftsjahr der Verschließung²⁾** oder der letzten Prüfung der Keimfähigkeit
- Nettogewicht oder Stückzahl der reinen Körner oder Knäuel bei Packungen von mehr als 500 g
- Bei Saatgutmischungen einer Art... den Anteil der jeweiligen Sorte, in Nettogewicht oder Stückzahl
- bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs.4

Bei der Verschließung von Kleinpackungen mit Standardsaatgut im Wirtschaftsjahr 2022/2023 (1.7.2022-30.6.2023) ist bei verschlüsselter Angabe der Jahresschlüssel

B anzuwenden.

Jahresschlüssel 2021/2022 war G
 Jahresschlüssel 2020/2021 war A
 Jahresschlüssel 2019/2020 war Z
 Jahresschlüssel 2018/2019 war R
 Jahresschlüssel 2017/2018 war O

²⁾ Das Bundessortenamt setzt in jedem Jahr den zu verwendenden Jahresschlüssel fest.

2. Beschaffenheit des Saatgutes

Ausgewählte Gemüsearten

Beschaffenheitskriterium Keimfähigkeit

Art	Mindestkeimfähigkeit %
Zwiebel	70
Winterheckenzwiebel	65
Porree	65
Knoblauch	65
Schnittlauch	65
Kerbel	70
Sellerie	70
Spargel	70
Mangold	70
Rote Rübe	70
Kohlrabi, Grünkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Chinakohl	75
Blumenkohl	70
Herbstrübe, Mairübe	80
Paprika, Chili	65
Endivie	65
Chicoree, Blattzichorie	65
Wassermelone, Melone	75
Gurke	80